



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Herrn
Frank-Michael Klingenburg
f.klingenburg.166vw98tr9d@fragdenstaat.de

Dr. Christian Abt
MR
Referatsleiter

HAUSANSCHRIFT Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)30 18 441-2230
FAX +49 (0)30 18 441-3786
E-MAIL christian.abt@bmg.bund.de
INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 2. Juli 2019
AZ 223-96/Klingenburg/19

Ihre Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 26. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Klingenburg,

Ihre Anfrage an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 26. Mai 2019 wurde zuständigkeithalber an das Bundesministerium für Gesundheit weitergeleitet. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Zunächst muss ich darauf hinweisen, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) nicht berechtigt ist, über die Anwendung des Krankenversicherungsrechts im Einzelfall verbindlich zu entscheiden. Dies ist vielmehr Aufgabe der zuständigen Krankenkasse, deren Entscheidungen von der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüft werden können. Die für Ihre Krankenkasse zuständige Aufsichtsbehörde können Sie bei Ihrer Krankenkasse erfragen. Die Aufsichtsbehörde Ihrer Krankenkasse ist auch für Beschwerden von Versicherten zuständig, die ein Verhalten der Krankenkasse betreffen oder wenn die Krankenkasse zum Beispiel Anträge oder Widersprüche unbearbeitet liegen lässt oder die Bearbeitung zu lange dauert. Das BMG kann auf die Entscheidungen von Krankenkassen und Aufsichtsbehörden keinen Einfluss nehmen. Insoweit bitte ich um Verständnis, dass ich Ihnen nur allgemeine Hinweise geben kann.

Regelungen zur Definition, zu Bewertungsmaßstäben und zum Verfahren einer Arbeitsunfähigkeitsfeststellung sind für den Bereich der GKV in der vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) erlassenen Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie (AU-Richtlinie) getroffen; die Anlage zu dieser Richtlinie enthält Empfehlungen zur Ausgestaltung der stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben. Sie können die AU-Richtlinie auf der Homepage des G-BA einsehen:

<https://www.g-ba.de/richtlinien/2/>

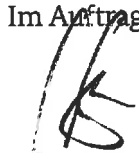
Danach liegt Arbeitsunfähigkeit vor, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie die Empfehlung einer stufenweisen Wiedereingliederung dürfen nur aufgrund einer ärztlichen Untersuchung erfolgen. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass das Bundesministerium für Gesundheit keine Beurteilung darüber abgeben kann, ob in dem von Ihnen konkret geschilderten Fall Arbeitsunfähigkeit vorliegt bzw. eine stufenweise Wiedereingliederung angezeigt ist. Ich empfehle Ihnen, sich hierfür an Ihren behandelnden Arzt bzw. Ihre behandelnde Ärztin oder Ihre Krankenkasse zu wenden.

Die Teilnahme an einer stufenweisen Wiedereingliederung ist für die Versicherten freiwillig. Eine Ablehnung hat daher keine negativen Folgen – auch nicht für die weitere Zahlung des Krankengeldes bis zur Genesung.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Christian Abt